Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2004/03/24 Senat-BN-03-0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.03.2004

Rechtssatz

Der Milderungsgrund des wesentlichen Beitrages zur Wahrheitsfindung im Sinne des§ 34 Z 17 StGB ist nicht als erfüllt anzusehen, wenn der Beschuldigte in der Verhandlung widersprüchliche Erklärungen abgegeben hat.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at